

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung  
 Amt für das Lehrpersonal  
 Amba-Alagi-Straße 10  
 39100 Bozen  
[Bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:Bildungsverwaltung@provinz.bz.it) oder  
[bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it)

## ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN FÜR DEN UNTERRICHT AN DER MITTEL- UND OBERSCHULE - SCHULJAHR 2024/2025

(zu beschriftende Gesuchsvorlage - stempelsteuerfrei)

Das Ansuchen ist mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse, persönlich oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendeschein einzureichen. Andere Versandarten (z. B. OneDrive, Sharepoint, WeTransfer) werden nicht berücksichtigt!

**Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.**

Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Gesuches entnehmen Sie dem Rundschreiben Nr. 39 vom 17.11.2023.

|                       |  |          |  |
|-----------------------|--|----------|--|
| Der/die Unterfertigte |  |          |  |
| geboren am            |  | in       |  |
|                       |  | Provinz  |  |
|                       |  |          |  |
| Steuernummer          |  |          |  |
| Wohnhaft in (Straße)  |  |          | Nr. <span style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: inline-block;"></span> |
| PLZ                   |  | Gemeinde |  |
|                       |  | Provinz  |  |
|                       |  |          |  |
| Tel.                  |  | E-Mail   |  |

### ersucht um Eintragung in die Schulranglisten

für den Unterricht in folgenden Wettbewerbsklassen:

**Eintragung  
mit Vorbehalt**

|  |                          |
|--|--------------------------|
|  | <input type="checkbox"/> |
|  | <input type="checkbox"/> |
|  | <input type="checkbox"/> |
|  | <input type="checkbox"/> |
|  | <input type="checkbox"/> |
|  | <input type="checkbox"/> |

**Eintragung in die Ranglisten folgender Schuldirektionen (mind. 1 pro Wettbewerbsklasse):**

**(Die Eintragung in das [Verzeichnis A](#) für die Wahl einer Stelle bei der zentralen Stellenwahl und in die Schulranglisten erfolgt nur für jene Wettbewerbsklassen, für die auch eine entsprechende Schuldirektion im Ansuchen angeführt ist, siehe [Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen – Anlage 3](#))**

|    |  |
|----|--|
| 1. |  |
| 2. |  |
| 3. |  |
| 4. |  |
| 5. |  |

6.

7.

8.

9.

10.

**und erklärt**

**zu diesem Zwecke und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:**

*(Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. Nr. 445/2000 und nachfolgende Änderungen)*

Er/sie ist im Besitz folgender Titel, welche bewertet werden können *(Anlage B des Beschlusses Nr. 987/2023)*:

**Zugangstitel (=Lehrbefähigung) für die Eintragung in die GRUPPE 2 der Schulranglisten:**

**Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/2024 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen!**

Lehrbefähigung bzw. Eignung für den Unterricht in folgender/n Wettbewerbsklasse/n:

erworben durch die Teilnahme am/durch den Abschluss eines<sup>1</sup>

am (Datum)<sup>2</sup>  mit der Punkteanzahl<sup>3</sup>

➤ **Nur bei Erwerb des Berufstitels im Ausland:**

Anerkennung der Lehrbefähigung mit Maßnahme<sup>4</sup>  Nr.<sup>5</sup>

vom<sup>5</sup>

➤ **Nur bei Musikdidaktik:**

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura):

erworben am

an

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Ausbildung angeben
- <sup>2</sup> Datum des Erwerbs der Lehrbefähigung angeben
- <sup>3</sup> Bewertung der Lehrbefähigung (z. B. des Unterrichtspraktikums bzw. Punkteanzahl der Gesamtnote des Studiums) angeben
- <sup>4</sup> Behörde angeben (z. B. Unterrichtsministerium, Schulamtsleiter bzw. Landesschuldirektorin)
- <sup>5</sup> Nr. und Datum der Anerkennungsmaßnahme (z. B. des Anerkennungsdekretes) angeben

**Zugangstitel für die Eintragung in die GRUPPE 3 der Schulranglisten:**

**Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/2024 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen!**

**Zugangstitel:**

Lauree mit 4-jähriger Dauer, Lehramts- oder Diplomstudien, Diplom der Abschlussprüfung der Oberschule nur für die technisch-praktischen Fächer an Oberschulen, Fachlaureatsstudien, Masterstudien.

*(Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 19/2016, in geltender Fassung, Ministerialdekret Nr. 259/2017 und Beschluss der Landesregierung Nr. 1198/2016, in geltender Fassung)*

Bezeichnung des Studientitels <sup>1</sup>:

Datum Erwerb Studientitel:  Datum Immatrikulation:

Erwerb an folgender Einrichtung <sup>2</sup>:

Gesetzliche Studiendauer (Jahre):  Punktezahl (Gesamtnote)

[Für die Wettbewerbsklassen B003, B011, B012, B014, B015, B016, B017 und B023 erklärt er/sie:](#)

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura)

erworben im Jahr  an

mit folgender Punktezahl  von  100/100 oder  60/60

➤ [Nur für die Wettbewerbsklassen A055 und A056, erklärt er/sie:](#)

zusätzlich zum gültigen Studientitel gemäß M.D. Nr. 259/2017 folgende/n Abschluss/Abschlüsse zu besitzen:

das Diplom eines Konservatoriums (alte Studienordnung) für das spezifische Musikinstrument:

erworben am  an/beim

das akademische Diplom der ersten Ebene eines Konservatoriums (neue Studienordnung) für das spezifische

Musikinstrument:

erworben am  an/beim

[Nur für die Wettbewerbsklassen A029 und A030:](#)

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura):

erworben im Jahr  an

*Anmerkung: A030 Mittelschule: betrifft Studientitel gemäß MD 39/1998 – alte Studienordnung*

[Nur für die Wettbewerbsklassen A001, A009, A014, A016 und A017 erklärt er/sie:](#)

zusätzlich zum gültigen Studientitel gemäß D.P.R. Nr. 19/2016 und M.D. Nr. 259/2017 zu besitzen:

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura)

erworben im Jahr  an

**Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite in den wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichen, die für die Zulassung vorgeschrieben sind:**

| Fachbereich <sup>3</sup> | Bezeichnung Prüfung<br>(Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich angeben) <sup>4</sup> | Prüfungsdatum | Ausmaß <sup>5</sup> | Abgelegt an der Universität: |
|--------------------------|--|---------------|---------------------|------------------------------|
|--------------------------|--|---------------|---------------------|------------------------------|

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Laurea/Fachlaureat/Masterstudium in ... , Fachlaureatsklasse Nr. ... , Konservatoriumsdiplom (alte Studienordnung), Akademisches Diplom der II. Ebene in ... ;
- <sup>2</sup> Zum Beispiel: Universität Innsbruck
- <sup>3</sup> Beispiel einer Angabe zum Fachbereich Geografie/M-GGR;
- <sup>4</sup> Beispiel: Humangeografie/M-GGR/01 Geografie;
- <sup>5</sup> Jahreskurs, Angabe der abgelegten Semesterstunden/ECTS-Punkte/Studienkredite.

Wenn der Studientitel im Ausland erworben wurde, sind die jeweiligen Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte anzugeben. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der/die Bewerber/in innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleitung über die Zuordnung vorlegt. Fehlt eine verlangte Ergänzungsprüfung oder ist das Ausmaß der Ergänzungsprüfung unterschritten, besitzt der Bewerber/die Bewerberin nicht den vorgeschriebenen Studientitel und kann somit mit Vorbehalt in die Schulrangliste eingetragen werden.

**Anerkennung der in Österreich oder im restlichen Ausland erworbenen Studientitel:**

Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/2024 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen!

**Für in Österreich erworbene Studientitel, die im Sinne des Studientitelabkommens zwischen Italien und Österreich anerkannt werden:**

Gleichstellungsdiplom für folgendes Doktorat in Italien:

Laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in

ausgestellt von der Universität

am

- oder laufendes Ansuchen um Gleichstellung des in Österreich erworbenen Studientitels in Italien

für folgendes Doktorat

am

an folgender Universität angesucht:

**Für im übrigen Ausland erworbene Studientitel, die in Italien anerkannt werden:**

(Artikel 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16.04.1994, Nr. 297, oder Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165)

- Anerkennung für den im Ausland erworbenen Studientitel vom Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung für folgendes Doktorat ausgestellt:
- laufendes Ansuchen beim Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung um Anerkennung für eine laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in   
eingereicht am

**Er/sie erklärt außerdem,**

für die Eintragung mit Vorbehalt, sofern der **Vorbehalt** innerhalb 23. Mai 2024 aufgelöst wird:

- den Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben zu haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen am  angesucht zu haben;
- folgenden Zulassungstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche zu erwerben:
- folgenden Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung)   
nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland zu erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung, Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6.);
- die folgenden noch fehlenden Ergänzungsprüfungen ablegen zu müssen:

für die Eintragung in das Verzeichnis für den **Integrationsunterricht**

**Vorrang X - Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht:**

erworben am

an

für die folgende/n Schulstufe/n

- gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder als gültig anerkannt gemäß Art. 325 des Legislativdekretes Nr. 297/94 oder erworben an einer Spezialisierungsschule oder erworben gemäß Art. 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011
- „**Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule**“  
erworben gemäß Art. 12/novies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24

- eine gleichwertige im Ausland erlangte und aufgrund der geltenden Bestimmungen **in Italien anerkannte Lehrbefähigung oder Spezialisierung für den Integrationsunterricht**, z. B. „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums
- Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2024

**Vorrang W:**

- mindestens ein Jahr des Spezialisierungskurses** für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht zu haben
- wenigstens die Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht** vorgeschriebenen Studienkredite (ECTS-Punkte)
- Abschluss des **Masters zu den spezifischen schulischen Lernstörungen** im Ausmaß von 1.500 Stunden und 60 ECTS erworben am
- Bei Bestehen aller Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“** im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums
- Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2024

**Vorrang U4 bzw. U:**

- 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson ohne Spezialisierung** von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung
- Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2023/2024**, spezifische Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen im Frühjahr 2024 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung (Vorrang U/U4)

*Anmerkung: U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson, inklusive laufendes Schuljahr*

**für die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori**

- Diplom eines **Lehrganges in Montessori-Pädagogik**  erworben am  an/am
- Besuch** des folgenden Spezialisierungskurses zum Erwerb eines Diploms in Montessoripädagogik

**für die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht nach reformpädagogischen Ansätzen**

- Zertifikat des **Lehrganges für Reformpädagogik** der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über **300 Stunden**, erworben am
- Zertifikat der **Kursfolge für Reformpädagogik** der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über **70 Stunden**, erworben am
- Spezialisierungstitel für Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori** (gemäß Art. 25, Absatz 2) erworben am
- Besuch** folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezialisierungstitel:

**für die Eintragung in das Verzeichnis für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik**

- Besuch des universitären Aufbau- und Weiterbildungskurses für CLIL über 60 ECTS, abgeschlossen am
- Besuch des universitären Aufbau- und Weiterbildungskurses für CLIL über 20 ECTS, abgeschlossen am
- Zertifikat TKT: CLIL, erworben an  am
- Zertifikat für den Weiterbildungslehrgang für Sprachdidaktik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung bzw. über wenigstens 125 Stunden, erworben am
- Besuch folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezialisierungstitel:

**und**

- international anerkannte Sprachzertifizierung des Niveaus C1 nach GERS für die Sprache/n
 

|  |             |  |    |  |
|--|-------------|--|----|--|
|  | erworben an |  | am |  |
|  | erworben an |  | am |  |
|  | erworben an |  | am |  |
- Zweisprachigkeitsnachweis für das Doktorat (C1), erworben an  am
- Abschluss eines Hochschulstudiums, welches überwiegend in derselben Sprache absolviert wurde, in der Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik erteilt wird, erworben am  an   
*(bitte Dokumentation beilegen, z. B. Diploma Supplement!)*

**für die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht im Krankenhaus:**

- universitärer **Lehrgang „Heilstättenpädagogik – der Beitrag im Gesundwerdungsprozess“** der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich über 60 ECTS, abgeschlossen am
- Besuch** der Lehrveranstaltungen für den Erwerb des oben angeführten Spezialisierungstitels

**Erklärung geleisteter Unterrichtsdienste:**

*Wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben!*

| Schuljahr a) | Schuldirektion | Wettbewerbsklasse/ Art des Dienstes | Dauer des Dienstes |     | Anzahl in Tagen (b) | Zu werten für die Rangliste als: |  | 2. Jahr Integrationsunterricht an derselben Schule (e) |
|--------------|----------------|-------------------------------------|--------------------|-----|---------------------|----------------------------------|--|--|
|              |                |                                     | von                | bis |                     | spezifischer Dienst (c)          | nicht spezifischer Dienst für die WB-Klasse ...(d) |  |
|              |                |                                     |                    |     |                     | ○ <input type="text"/>           | ○ <input type="text"/>                             | <input type="checkbox"/>                               |
|              |                |                                     |                    |     |                     | ○ <input type="text"/>           | ○ <input type="text"/>                             | <input type="checkbox"/>                               |

|  |  |  |  |  |  |                          |  |                          |  |                          |
|--|--|--|--|--|--|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|
|  |  |  |  |  |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |
|  |  |  |  |  |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |
|  |  |  |  |  |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |
|  |  |  |  |  |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |
|  |  |  |  |  |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |
|  |  |  |  |  |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |  | <input type="checkbox"/> |

**Anmerkungen:**

(a) Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/2024 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2022/2023 anführen. Das Unterrichtsjahr 2023/2024 wird nicht gewertet.

**Bitte nur eine Wertung pro Schuljahr angeben, d.h. keine verschiedenen Varianten!**

(b) Ab dem Schuljahr 2008/2009 können maximal 180 Tage Dienst pro Schuljahr erklärt werden.

(c) „Spezifischer Dienst“: Für den Unterrichtsdienst in derselben Wettbewerbsklasse oder auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht. Der Unterrichtsdienst in Integration wird als spezifischer Dienst für dieselbe Schulstufe gewertet, er kann auch als nicht spezifischer Dienst für die Wettbewerbsklasse der anderen Schulstufe angerechnet werden.

(d) „Nicht spezifischer Dienst“: Der Dienst, der für eine andere Wettbewerbsklasse, und nicht für jene, in der der Dienst geleistet wurde, gewertet werden soll, wird als nicht spezifisch bezeichnet. In der 2. Gruppe der Schulrangliste wird der nicht spezifische Dienst ab dem Schuljahr 2003/2004 gewertet. In der 3. Gruppe der Schulrangliste wird der Dienst, der ab dem Schuljahr 2008-2009 in einer anderen Wettbewerbsklasse oder auf anderer Stelle als jener, auf die sich die Rangliste bezieht, im Ausmaß von 50 % der Punkteanzahl gewertet und der Dienst an Berufsschulen und an Universitäten als nicht spezifischer Dienst gewertet.

A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule: Bis zum Schuljahr 2007/2008 können nur nicht spezifische Dienstzeiten, die in den Wettbewerbsklassen A029 Musik Oberschule (ehemals 31/A) und A030 Musik Mittelschule (ehemals 32/A) geleistet wurden, geltend gemacht werden. In der 3. Gruppe der Schulrangliste wird der vor dem Schuljahr 2008/2009 geleistete Dienst aufgrund der Kriterien des Beschlusses Nr. 1188/08 gewertet.

(e) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den geleisteten Integrationsunterricht für jeden Zweijahreszeitraum zusätzliche Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist (z.B. geleisteter Integrationsunterricht im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung = beim Schuljahr 2021/2022 ankreuzen)

(f) Zeiträume einer unentschuldigtem Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

**Andere Titel gemäß Bewertungstabelle**

In den Ranglisten für die Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument - Mittelschule und A055 Musikinstrument - Oberschule werden die Bewertungsunterlagen, die für diesen Abschnitt vorgesehen sind, nicht gewertet.

- Abgeschlossenes oder innerhalb 23. Mai 2024 abgeschlossenes „Lehramtsstudium“ in Österreich:  
Studienrichtung/en:
- Studientitel, die gleichwertig oder höher sind als jener für den Zugang zum Unterricht, auf welche sich die Rangliste bezieht   
erworben im Jahr  an
- Weitere Lehrbefähigung für dieselbe Wettbewerbsklasse   
erworben am  an
- Weitere Lehrbefähigung für eine andere Wettbewerbsklasse   
erworben am  an
- Berufstitel, der in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurde, anerkannt am   
(Maßnahme des Ministeriums aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.09.2005, übernommen mit dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 09.11.2007, Nr. 206);
- Lehrbefähigung, in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, anerkannt am   
(Maßnahme des Ministeriums aufgrund von Artikel 49 des D.P.R. vom 31.08.1999, Nr. 394);



- Forschungsdoktorat oder Weiterbildungsdiplom, das diesem durch Gesetz oder Statut gleichgestellt ist;  
  
erworben am  an
- Universitäres Spezialisierungsdiplom von mehrjähriger Dauer   
erworben am  an
- Weiterbildungsdiplom, universitärer Master der Grundstufe und Master der Aufbaustufe mit einjähriger Dauer mit Abschlussexamen (1500 Stunden und 60 ECTS-Punkten), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen  
  
erworben am  an
- Universitärer Aufbau- oder Weiterbildungskurs und Aufbau- und Weiterbildungskurs, welchen eine Universität im Einvernehmen mit dem zuständigen Bildungsressort durchführt (20 ECTS – 500 Stunden), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen  
Bezeichnung des Kurses   
Ausmaß in ECTS  erworben am  an
- Zertifikat/e (max. 2 Punkte) über den Kurs, welchen das zuständige Bildungsressort zum Thema der spezifischen Lernstörungen anbietet, erworben am  an   
erworben am  an
- Besuch eines Kurses Didaktik der Fremdsprache/ der Zweitsprache mit wenigstens 4 ECTS-Punkten  
Bezeichnung:   
Prüfung abgelegt am  an   
Bezeichnung:   
Prüfung abgelegt am  an
- Besuch von weiteren zusätzlichen oder fakultativen Kursen mit wenigstens 2 ECTS-Punkten und mit Abschlussprüfung, die die lokale geschichtlich-wirtschaftliche Situation (z. B. Lokalgeschichte, Schulgesetzgebung) betreffen
- Bezeichnung\*:   
Prüfung abgelegt am  an   
Angabe des Südtirol-Bezugs:
- Bezeichnung\*:   
Prüfung abgelegt am  an   
Angabe des Südtirol-Bezugs:
- \*Anmerkung: Bei Ersteintragung Kopie mit Auszug aus den Lehrveranstaltungen beilegen.*
- Zweijähriger Ausbildungslehrgang für den Unterricht von Englisch an der Grundschule oder Bescheinigungen, die von der Kommission als gleichwertig angesehen wurden  
Bezeichnung:

- Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht

erworben am  an

- Zweisprachigkeitsnachweis oder gleichgestellte Bescheinigung\*

bezogen auf den Abschluss ... (die Sprachniveaus der Zweisprachigkeitsprüfung sind: B2= ehem. Niveau B, C1 = ehem. Niveau A)

... einer Sekundarschule zweiten Grades „B2“, erworben am

... eines Doktors „C1“, erworben am

**\* Für Lehrpersonen mit ladinischer Muttersprache ist der Zweisprachigkeitsnachweis eine Zugangsvoraussetzung!**

- Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (ab Stufe C1), für folgende Sprachen:

erworben am  an

erworben am  an

erworben am  an

- Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (Stufe B2), für folgende Sprachen – **nur für Lehrpersonen mit technisch-praktischen Fächern!**

erworben am  an

erworben am  an

### Kulturelle Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule

- Diplom für ein anderes Instrument oder Bescheinigung oder Diplom der Musikdidaktik, welches von einem staatlichen Musikkonservatorium oder von einem staatlich anerkannten Musikinstitut ausgestellt wurde, erworben an  am

- Spezialisierungsdiplom der „Accademia Nazionale di Santa Cecilia“ oder ein gleichwertiges, im Ausland erworbenes Diplom (z. B. „Konzertfachdiplom“ an der Musikhochschule) für das Instrument auf welches sich die Rangliste bezieht, erworben an  am

- Spezialisierungsdiplom der „Accademia Nazionale di Santa Cecilia“ oder ein gleichwertiges, im Ausland erworbenes Diplom (z. B. „Konzertfachdiplom“ an der Musikhochschule) für ein anderes Instrument als das, worauf sich die Rangliste bezieht oder für Kammermusik, erworben an  am

- Doktorat, welches für die Lehrbefähigungsprüfung für Musikerziehung vorgeschrieben ist, erworben an  am

- Anderes Doktorat als jenes, das zur Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für Musikerziehung berechtigt  erworben am  an

- Bestandener Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen an den Musikkonservatorien für das spezifische Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht  oder   
Lehrbefähigung zum Unterricht von Musikerziehung in der Mittelschule   
bestanden an/am  am

- Bestandener Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen an den Musikkonservatorien über ein anderes Instrument als das, worauf sich die Rangliste bezieht
- oder Lehrbefähigung zum Unterricht von Musikerziehung in der Mittelschule
- bestanden an/am  am

### Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule

#### (Mit dem Ansuchen muss die Anlage 10 – Aufstellung aller künstlerischen Titel - eingereicht werden)

Alle Titel dieser Kategorie müssen hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet werden. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen zweckdienlich dokumentiert und mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden. Die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es dürfen keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt werden. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.

- Konzerttätigkeit als Solist/in oder Ensemble für Kammermusik für das gleiche Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht;
- Berufstätigkeit einschließlich der Dirigententätigkeit bei lyrisch-symphonischen Orchestern für jedes Sonnenjahr;
- Erster, zweiter oder dritter Preis bei nationalen oder internationalen Wettbewerben;
- Eignung bei Wettbewerben für symphonische Orchester von lyrischen Körperschaften oder anerkannten Orchestern;
- Kompositionen, Veröffentlichungen, Schallplattenaufnahmen, Studien und Forschungen auf dem Gebiet der Musik, Methodologie und Instrumentaldidaktik;
- Effektive Teilnahme an Spezialisierungskursen für jenes Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht oder für ein anderes Instrument;
- Für andere dokumentierte musikalische Tätigkeiten.

### Sprachprüfung

- Er/sie erklärt, die Lehrbefähigung oder das Abschlussdiplom der Oberschule (ex Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung ablegen zu müssen.  
(Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6)  
**Anlage 8 ausfüllen!**

### Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

**Bitte alle Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben!**

Er/Sie erklärt:

#### Nur eine Erklärung pro Block erforderlich!

- Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören);
- Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
- die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001)
- die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG)
- Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);
- Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – 2019/C 384 I/01)

- in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein
- aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein
- aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein

- nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein **oder**
- folgende strafrechtliche Verurteilung(en) erhalten zu haben:

- keine Strafverfahren anhängig zu haben **oder**
- folgende Strafverfahren anhängig zu haben:

- nicht von einem unbefristeten oder Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein;
- nicht von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein;

- nicht in Ranglisten nur aufgrund von Titeln („per soli titoli“) anderer Provinzen eingetragen zu sein;
- nicht als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein;

- den Militärdienst bzw. Zivildienst nach Erwerb des gültigen Studientitels in der Zeit von  bis  geleistet zu haben;

- bezüglich der Wehrdienstpflicht in folgenden Status einzunehmen

- für den Zeitraum von  bis  vom Schuldienst entmündigt gewesen zu sein;

- ohne Beanstandung bei anderen öffentlichen Verwaltungen folgenden Dienst geleistet zu haben  
(Angabe Körperschaft)

#### Anrecht auf den Vorzug im Falle von Punktegleichheit, da folgende Bedingungen vorliegen:

- A - Mit der "medaglia al valore militare" ausgezeichnete Kriegsteilnehmer
- B - Kriegsinvaliden oder -versehrte Frontkämpfer
- C - Kriegsinvaliden oder versehrte Zivilperson
- D - Dienstinvaliden oder -versehrter Arbeitsinvaliden
- E - Waise eines Gefallenen
- F - Kriegswaise
- G - Waise einer im Dienst oder bei der Arbeit verstorbenen Person
- H - Im Kampf Verwundeter
- I - Mit Kriegsverdienstkreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen
- J - Kind eines Kriegsinvaliden oder versehrten Frontkämpfers
- K - Kind eines Kriegsinvaliden oder -versehrten
- L - Kind eines Dienstinvaliden oder -versehrten
- M - Nicht wiederverheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/Bruder eines Kriegsgefallenen
- N - Nicht verheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder eines Kriegsoffiziers
- O - Nicht verheirateter Elternteil o. verwitwete/r o. nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im öffentlichen oder privaten Dienst Verstorbenen

- P - Dienst als Frontkämpfer
- Q - \* **Länger als ein Jahr beim Unterrichtsministerium bedienstet**
- R - \* **Zu Lasten lebende Kinder, Anzahl:**
- S - Zivilinvalide oder –versehrter
- T - Freiwilliger der Streitkräfte, welcher ohne Beanstandung am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung entlassen worden ist

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde  
(außer für die mit \* gekennzeichneten Vorrangstitel):

|              |                      |                            |                      |
|--------------|----------------------|----------------------------|----------------------|
| Körperschaft | <input type="text"/> | Datum und Nummer des Aktes | <input type="text"/> |
| Körperschaft | <input type="text"/> | Datum und Nummer des Aktes | <input type="text"/> |

**Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien:**

- laut Artikel 61\* des Gesetzes Nr. 270/1982 (betrifft nur die Mittel- und Oberschule);  
\* [Personen mit Sehbeeinträchtigungen](#)
- laut Artikel 21 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/1992; die entsprechende Bescheinigung als Anlage  
(Siehe Anlage 4)

**Muttersprache:**

- deutsch     ladinisch
- Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdsprache

**Nur für Bewerbende ladinischer Muttersprache, welche an deutschsprachigen Schulen unterrichten wollen:**

- Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache auf Niveau C1 oder Niveau B2 und
- das Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfung der Oberschulen, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde

(gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)

Abschluss einer Oberschule, erworben an ([genaue Bezeichnung der Schule](#)):

am

**Anlagen**

Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

|                      |
|----------------------|
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |

Er/sie verweist auf folgende Unterlagen, die in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen:

|                      |
|----------------------|
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |

### Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it), die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it). Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000, der Beschluss der Landesregierung Nr. 987/2023.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.**

Datum

Unterschrift \_\_\_\_\_

**(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)**

**Hinweis zur Unterschrift:** Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

**Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!**